

Beschluss Nr. 5 / 2008

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Berliner Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) die als Anlage beigefügte

Regelung zum Investitionsbetrag (Tz. 13.5 u. 13.6 BRV)

als Bestandteil der Vergütungen für teil- und vollstationäre Einrichtungen.
Ergänzend ist der Anlage ein Berechnungsbeispiel für Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen (Stand 24.04.08) beigefügt.

Die Regelungen zu Eigenkapital ab 01.06.2008 als Teil der Vereinbarung gelten für neue Maßnahmen und zunächst für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2011.

Im Zusammenhang mit einer Beurteilung dieses Übergangszeitraumes zur Fortführung der Eigenkapitalverzinsung werden die Vertragspartner ebenso und rechtzeitig die Gesamtregelung zum Investitionsbetrag bewerten. Dazu gehört u. a. eine Prüfung im Hinblick auf Vereinfachung der Abschreibungsgrundlagen auf nur noch 2 Gruppen (Gebäude und Ausstattung).

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

Purmann
Vorsitzender der KO75